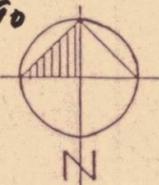


rechtsverb. 4. 1. 90
 S. 24. 1. 7. II.



- M 1 : 1000
- Legende:**
- Grenze des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung der Änderung
 - Baugrenze
 - Geplante Wohnbebauung
1 + D = Erdgeschoß und Dachgeschoß
Mittelstrich = Firstrichtung
 - Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
 - Offene Vorgartenflächen, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
 - Zaunflucht
 - Bäume zu pflanzen

Hinweis:

Parzellennummer

Die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.1987 gelten auch für den gekennzeichneten Änderungsbereich.

Deckblatt Nr. 1

zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Ziegelanger",
 rechtsverbindlich seit 19.11.1987

Begründung:

Bei den Parzellen 21 und 22 wurden die Hauptgebäude mit einer Nord-Süd-Firstrichtung eingeplant. Nachdem der nunmehrige Eigentümer der Bauparzelle 21 sein Haus so erstellen will, daß der First in Ost-West-Richtung verläuft, sollte aus gestalterischen Gründen auch für die Bauparzelle 22 das Hauptgebäude mit einer Ost-West-Richtung eingeplant werden. Der Eigentümer der Bauparzelle 22 hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

Verkehrsflächen werden von der Änderung nicht berührt.

Die im Bebauungsplan bisher vorgesehene Bebauung von 1 + D wird für den Änderungsbereich beibehalten.

Rötz, den 13.03.1989

Stadt Rötz

- Bauamt -

Zwicknagl

Geändert:

Rötz, den 18.05.1989

Stadt Rötz

Zwicknagl

Verfahren:

1. Änderungsbeschluß gem. § 13 Abs. 1 BauGB
 - a) der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.03.1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 - b) Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am 06.04.1989
2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB für den Änderungsentwurf in der Fassung vom 13.03.1989 hat stattgefunden in der Zeit vom 05.04.1989 bis 28.04.1989
3. Satzung

Der Stadtrat hat den Änderungsentwurf (Deckblatt Nr. 1) in der Fassung vom 16.05.1989 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 29.05.1989
4. Inkrafttreten

Der vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Änderungsplan (Deckblatt Nr. 1) wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr. 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rötz, den

Stadt Rötz

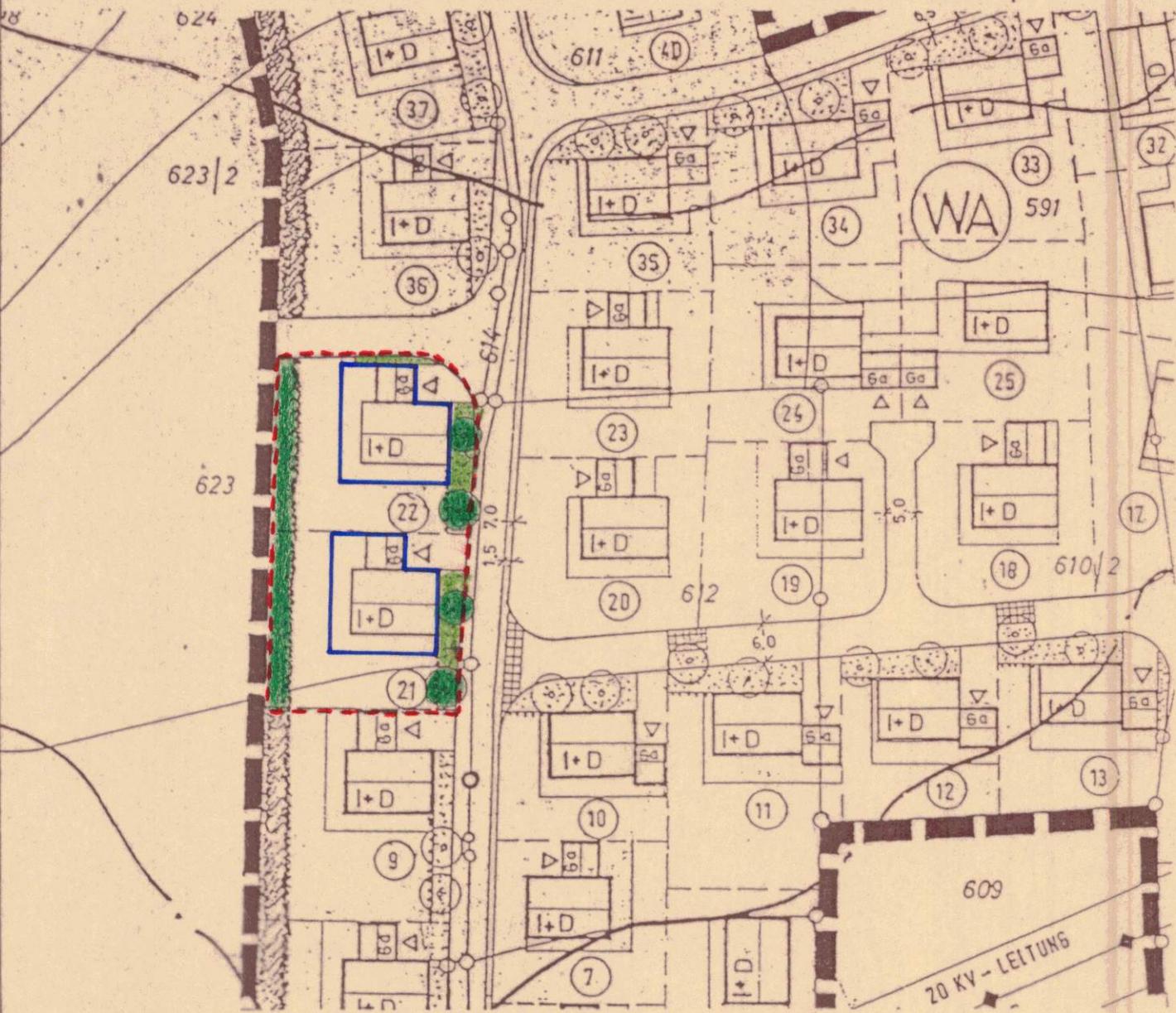
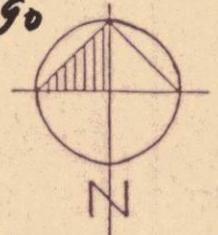
.....
 Zisler
 1. Bürgermeister

Stadt RötZ

BEBAUUNGSPLAN "Am Ziegelanger"

Deckblatt Nr. 1

rechnerisch. 4. 1. 90
S. 24. 1. 7. II.



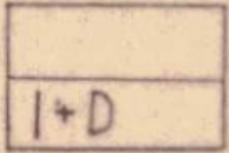
M 1 : 1000

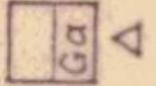
Legende:

 Grenze des Bebauungsplanes

 Abgrenzung der Änderung

 Baugrenze

 Geplante Wohnbebauung
1 + D = Erdgeschoß und Dachgeschoß
Mittelstrich = Firstrichtung

 Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

 Offene Vorgartenflächen, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen

 Zaunflucht

 Bäume zu pflanzen

Hinweis:

 Parzellennummer

Die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.1987 gelten auch für den gekennzeichneten Änderungsbereich.

V e r f a h r e n :

1. Änderungsbeschluß gem. § 13 Abs. 1 BauGB

- a) der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.03.1989
die Änderung des Bebauungsplanes be-
schlossen.
- b) Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich 06.04.1989
bekanntgemacht am

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1
BauGB und die Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB für
den Änderungsentwurf in der Fassung vom 05.04.1989
13.03.1989 hat stattgefunden in der Zeit vom
bis 28.04.1989

3. Satzung

Der Stadtrat hat den Änderungsentwurf
(Deckblatt Nr. 1) in der Fassung vom 29.05.1989
16.05.1989 gem. § 10 BauGB als Satzung
beschlossen am

4. Inkrafttreten

Der vom Landratsamt Cham nicht beanstandete
Änderungsplan (Deckblatt Nr. 1) wurde gemäß
§ 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am
Der Änderungsplan mit Begründung wird seit
diesem Tage zu den üblichen Dienststunden
im Rathaus, Zi.-Nr. 2, zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten und über dessen In-
halt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Änderungsplan ist damit rechtsver-
bindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1
und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und
215 BauGB ist hingewiesen worden.

RötZ, den
S t a d t R ö t z

.....
Zisler
1. Bürgermeister